



**Gemeinde
Fischbach**

Strassenreglement

vom 18. Dezember 2000

mit Änderung vom 26. April 2002

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
Art.1 Geltungsbereich und Inhalt	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)	2
2. Strassenkategorien und Klasseneinteilung	2
Art. 4 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)	2
Art. 5 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)	3
Art. 6 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)	3
3. Bau und Unterhalt	3
Art. 7 Begriffe	3
Art. 8 Regeln der Strassenbautechnik	3
Art. 9 Ausbaustandard	3
Art. 10 Beleuchtung	4
Art. 11 Werkleitungen und Schächte	4
Art. 12 Verkehrsberuhigungsmassnahmen	4
Art. 13 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)	4
Art. 14 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)	4
4. Finanzierung und Beiträge	5
Art. 15 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)	5
Art. 16 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 82 Abs. 2 StrG)	5
Art. 17 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§ 57 Abs. 2 und § 82 Abs. 4 StrG)	5
Art. 18 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)	5
Art.19 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)	6
Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)	6
5. Strassenpolizeiliche Vorschriften	6
Art. 21 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)	6
Art. 22 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)	6
Art. 23 Abstände von Einfriedungen und Mauern	7
Art. 24 Lichtraumprofil (§ 91 StrG und § 12 StrV)	7
Art. 25 Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Abs. 6 StrG)	7
Art.26 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen (Art. 30 StrG)	7
6. Schluss- und Übergangsbestimmungen	7
Art. 27 Ausnahmen	7
Art. 28 Hängige Verfahren	8
Art. 29 Inkrafttreten	8

Strassenreglement für die Gemeinde Fischbach

vom 18. Dezember 2000

Die Einwohnergemeinde Fischbach erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und Klasseneinteilungen, den Bau und Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 2 Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

Art. 3 Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)

Für die Erteilung von Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen sowie von Konzessionen für die Sondernutzung durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen ist zuständig:

- a) bei Gemeindestrassen: Gemeinderat Fischbach
- b) bei öffentlichen Güterstrassen: Gemeindeammannamt Fischbach nach Rücksprache mit der Unterhaltsgenossenschaft Fischbach

2. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 4 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)

¹ In der Gemeinde Fischbach bestehen folgende Strassenkategorien:

- a. Kantonsstrassen
- b. Gemeindestrassen
- c. Güterstrassen
- d. Privatstrassen

² Diese Strassenkategorien sind §§ 6 ff. StrG umschrieben.

³ Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.

⁴ Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 5 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)

¹ Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

² Diese Klassen sind in § 1 der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 umschrieben.

Art. 6 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)

¹ Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

² Diese Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

3. Bau und Unterhalt

Art. 7 Begriffe

¹ Als Strassenbau gelten Neubau und Änderung von Strassen.

² Der Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse.

³ Die Erneuerung umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.

⁴ Der bauliche Unterhalt besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instandzustellen und die Kunstbauten zu verstärken.

⁵ Der betriebliche Unterhalt umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit.

Art. 8 Regeln der Strassenbautechnik

¹ Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

² Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 9 Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu be-

rücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

Art. 10 Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

Art. 11 Werkleitungen und Schächte

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte, möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Art. 12 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

¹ Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

² Die Massnahmen sollen bewirken, dass

- a. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
- b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
- c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

Art. 13 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst auf den Gemeindestrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

² Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

Art. 14 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)

Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Kantonsstrasse und die Gemeindestrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

4. Finanzierung und Beiträge

Art. 15 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)

Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge

- Gemeindestrassen der 1. Klasse: mindestens 15 Prozent ¹
- Gemeindestrassen der 2. Klasse: mindestens 40 Prozent
- Gemeindestrassen der 3. Klasse: mindestens 75 Prozent

Art. 16 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 82 Abs. 2 StrG)

Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge

- Gemeindestrassen der 1. Klasse: mindestens 15 Prozent ¹
- Gemeindestrassen der 2. Klasse: mindestens 40 Prozent
- Gemeindestrassen der 3. Klasse: mindestens 75 Prozent

Art. 17 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§ 57 Abs. 2 und § 82 Abs. 4 StrG)

¹ Die Gemeindebeiträge an die Baukosten, an die Kosten des baulichen Unterhalts sowie an die Erneuerung von Strassen sind so anzusetzen, dass die perimeterpflichtigen Grundeigentümer noch mindestens folgende Restkosten zu tragen haben:

	<u>Güterstrasse 1 und 2</u>	<u>Güterstrasse 3</u>
im Berggebiet (ab VWK-Zone 1)	10 %	30 %
in der voralpinen Hügelzone	15 %	35 %
im Talgebiet	20 %	40 %

² Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft sowie die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

Art. 18 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt für Güterstrassen gemäss Weisung des Finanzdepartementes zum Finanzausgleichsgesetz. Diese betragen höchstens:

	<u>Güterstrasse 1 und 2</u>	<u>Güterstrasse 3</u>
im Berggebiet (ab VWK-Zone 1)	70 %	60 %
in der voralpinen Hügelzone	60 %	50 %
im Talgebiet	50 %	40 %

¹ geändert an der Gemeindeversammlung vom 26. April 2002

² Die Gemeinde kann den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

Art.19 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)

Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)

Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen Beiträge bis maximal 25 Prozent leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

5. Strassenpolizeiliche Vorschriften

Art. 21 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)

¹ Wo kein Nutzungsplan besteht, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände einzuhalten:

a. zu Gemeindestrassen	1. Klasse	5 m
	2. + 3. Klasse	4 m
b. zu Güterstrassen	1. + 2. Klasse	4 m
	3. Klasse	3 m
c. zu Privatstrassen		4 m
d. zu Wegen		2 m

² Der Gemeinderat bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Abs. 2 StrG erfüllt sind.

Art. 22 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen,
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze,
- c. Containerplätze,
- d. Balkone,
- e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
- f. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten,
- g. Stützmauern und Böschungen,

h. Öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 PBG

Art. 23 Abstände von Einfriedungen und Mauern

- ¹ Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.
- ² Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

Art. 24 Lichtraumprofil (§ 91 StrG und § 12 StrV)

- ¹ Das Lichtraumprofil begrenzt den freien Raum, der zur sicheren und vollen Ausnützung der Verkehrsfläche notwendig ist. Das Lichtraumprofil wird bestimmt durch die lichte Höhe und die lichte Breite. Die Bemessung des Lichtraumprofils richtet sich im Einzelfall nach den Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute (VSS).
- ² Bei Güterstrassen 1. und 2. Klasse hat das Lichtraumprofil in der Regel folgende Abmessungen:
 - a) lichte Breite: beidseitig 0.50 m ab dem Belagsrand
 - b) lichte Höhe: 4.50 m ab der Belagsoberfläche
- ³ Der Gemeinderat kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Abmessungen gestatten, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Art. 25 Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Abs. 6 StrG)

- ¹ Der Gemeinderat kann das Zurückschneiden der Pflanzen anordnen, welche die Strassenabstände nicht einhalten, die Sichtverhältnisse beeinträchtigen oder in das Lichtraumprofil hineinragen.
- ² Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten vom Gemeinderat zu veranlassen. In Härtefällen kann der Gemeinderat dem Grundeigentümer diese Kosten ganz oder teilweise erlassen.

Art. 26 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen (Art. 30 StrG)

- ¹ Beschädigungen und Verunreinigungen der Strassen sind zu vermeiden.
- ² Werden Strassen über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde die Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen lassen.
- ³ Insbesondere dürfen Strassenbankette weder umgepflügt noch aufgefüllt werden, Strassenböschungen durch Beweidung und Strassenentwässerungsleitungen durch Pflanzungen nicht beschädigt werden.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 27 Ausnahmen

- ¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

² Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 28 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 29 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Fischbach, 18. Dezember 2000

Gemeinde Fischbach
Gemeinderat

sig. Alois Bürli
Gemeindepräsident

sig. Monika Lustenberger Aregger
Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt am: 29. Januar 2002, RRB Nr. 107

Änderung

Fischbach, 26. April 2002

Gemeinde Fischbach
Gemeinderat

Alois Bürli
Gemeindepräsident

Monika Lustenberger Aregger
Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern
genehmigt am *6.9.2002/RRB Nr. 114A*

